

## Erläuterungen

zu

den Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden zc. mit Militäranwärtern.

- I. Zu §. 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.
- II. Zu §. 4. 1. Unter „Büreauvorstehern“ werden diejenigen Subalternbeamten verstanden, welche an die Spitze eines Büroaorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Bureauabtheilungen fallen nicht unter den Begriff. Ebenowenig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl, wie überhaupt für die Stellenklassifikation nach den §§. 3 und 4, die dienstlichen Obliegenheiten der Stelleninhaber allein entscheidend.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.
- III. Zu §. 6. Unter einer „Klasse“ ist die Gesamtheit der in einer Verwaltung beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind.
- IV. Zu §. 7. In die anzulegenden Verzeichnisse sind auch die nur im Wege des Aufstüdens erreichbaren Stellen aufzunehmen; dagegen brauchen Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Kommunal- zc. Kasse beziehen (Privatgehülften), nicht aufgenommen zu werden.
- Die Verzeichnisse werden den Militärbehörden auf Wunsch mitzutheilen sein.
- V. Zu §. 8. Die Bestimmung unter Ziffer 5 soll den Kommunalbehörden zc. die Möglichkeit gewähren, solche Personen, welche zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden Dienstes unfähig, oder welche entbehrlich geworden sind, desgleichen solche Beamte, welche bereits in den Ruhestand versetzt sind, in anderen Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern zu besetzen sein würden. Diese Befugniß erstreckt sich in ihrem ersten Theile, wie der Ausdruck „Bedienstete“ andeutet, auch auf die vermöge Privatvertrags zu dauernder Beschäftigung im Kommunal- zc. Dienste angenommenen Personen.
- VI. Zu §. 10. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mittheilen.
- Unter „etatsmäßigen Stellen“, mit deren Erlangung die Befugniß zu weiteren Bewerbungen gemäß dem letzten Absatz erlöschen soll, sind auch Stellen im Reichs- oder im Staatsdienste sowie im Dienste von Privat-Eisenbahngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern auferlegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle im Reichs- oder im Staatsdienst im Sinne des §. 13 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Central-Blatt von 1882 S. 123) auch durch die Erlangung einer etatsmäßigen Stelle im Kommunal- zc. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs- und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal- zc. Dienstes handelt es sich hier nur um solche etatsmäßige Stellen, welche „Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung“ gewähren. Auch ist vorausgesetzt, daß die etatsmäßige Anstellung endgültig erfolgt ist. Während der Probezeitleistung ober der Anstellung auf Probe besteht die Berechtigung zu Bewerbungen fort.



- VII. Zu §. 11 Abs. 2. Innerhalb jeder der beiden Klassen der civilverordnungsberechtigten Stellenanwärter (vergl. Anmerkung 2 zu Anlage 2) ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder dieser beiden Anwärterklassen berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.
- VIII. Zu §. 12. Gemäß Abs. 1 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militäranwärter erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Befähigung (§. 1b) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.
- IX. Zu §. 14 Abs. 1. Bei Besetzung der den Militäranwärtinnen ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen, welche nur im Wege des Aufstiegs erreicht werden können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter hinter anderen Angestellten nicht zurückgesetzt werden.
- X. Zu §. 20. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theile zurückgelegt ist.

## 4. Zoll- und Steuer- Wesen.

### Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

#### Im Königreiche Preußen.

Im Bezirke des Hauptsteueramts zu Gleiwitz ist zu Jahresende ein Steueramt I mit der Befugniß zur Erledigung von Begleit scheinen II über zollpflichtige Waaren und über inländisches Salz errichtet worden.

Nachdem die Zuckersfabrik zu Arneburg eingegangen ist, hat das Steueramt II zu Arneburg im Bezirke des Hauptsteueramts zu Stendal aufgehört, Zuckerssteuerstelle zu sein.

Es ist ertheilt worden:

der Zollabfertigungsstelle für die Petroleum-Raffinerie zu Cosel im Bezirke des Hauptsteueramts zu Gleiwitz die Befugniß zur Ausfertigung von Begleit scheinen II über die von der Anstalt zu versendenden Mineralöle,

der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Ratibor im Bezirke des Hauptzollamts daselbst die Befugniß zur Abfertigung der unter die Tarifnummer 22f, 22g 1, 22g 2 und die Anmerkung zu 22f und g fallenden Waaren zu anderen als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifnummern,

dem Hauptsteueramte zu Werben die Befugniß zur Abfertigung von Getreide, welches mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen zur Ausfuhr angemeldet wird,

dem Steueramt I zu Salzungen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Lemgo die Befugniß zur Erledigung von Begleit scheinen I über den für die Aktiengesellschaft Hoffmann's Stärkesfabriken in Salzungen bestimmten Reis und über das für die Ammoniak-Sodafabrik von Hoffmann & Co. daselbst bestimmte Salz,

dem Steueramt I zu Gelnhausen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau die Befugniß zur Erledigung von Begleit scheinen II über zollpflichtige Waaren und über inländisches Salz  
und

dem Steueramt I zu Essen im Bezirke des Hauptsteueramts zu Duisburg die Befugniß zur Abfertigung zuckerhaltiger Brauntweinsfabrikate, für welche die Gewährung von Steuerergütung beansprucht wird und deren Alkoholgehalt nicht unter Anwendung des Thermoalkoholometers ermittelt werden kann.